



Einführung in das Wasserrecht

Rechtsanwalt Dr. Alexander Dohmen, LL.M.

KOPP-ASSENMACHER & NUSSER Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

**VDM e.V. – Juniorenpflichtseminar
Kaufmännische & rechtliche Grundlagen**

28.-30.11.2018

Berlin



AGENDA

- A. Einführung
- B. Das deutsche Wasserrecht
- C. Europäische Einflüsse im deutschen Wasserrecht (insbesondere die „*Wasserrahmenrichtlinie*“)
- D. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Einführung

„Wasser ist keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss.“ (vgl. ErwGr 1 der WRRL)

Aufgaben des Wasserrechts

- Schutz des Wassers in seinem natürlichen Kreislauf und in allen Aggregatzuständen (Fließgewässer, stehende Gewässer, Grundwasser, Schnee, Eis, Dampf) vor nachteiligen Eingriffen;
- Vorsorge für die Erhaltung einwandfreier Wasserreserven (Trinkwasserversorgung);
- Schutz von Mensch und Eigentum vor Wassergefahren (Hochwasserschutz);
- Ordnung der an die vorhandenen Wasserressourcen gestellten Nutzungsansprüche.

Einführung

Wasserhaushalt

Schutz des Wassers

Schutz vor dem
Wasser

Trinkwasserversorgung

Abwasser

Verkehrswege

Gesundheitsschutz

Wasser als Ware?

Instrumente

- Verbote / Befreiungen
- Gebietsbezogene Regelungen
- Anlagenbezogene Regelungen
- Gewässeraus- und umbau
- Wasserstraßenrecht
- Haftung im Wasserrecht

Einführung – Wasserrecht und Industrie/Gewerbe

- Wasserrecht seit je her wichtiges „Anlagenzulassungsrecht“ für die Industrie
 - Erlaubnis/Bewilligung für die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern (bspw. Prozesswasser, Kühlwasser)
 - Erlaubnis/Bewilligung für das Einleiten von Wasser in oberirdische Gewässer (bspw. direkte Einleitung von Abwasser in ein Gewässer)
 - Erlaubnis/Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser
 - Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in eine öffentliche oder private Abwasseranlage (sog. Indirekteinleitung)
 - Planfeststellung zum Ausbau eines Gewässers (bspw. Bau von Hafenanlagen, Spundwänden, Uferaufschüttungen zur Schaffung von Lagerflächen, Flußvertiefungen)
- Rechtliche Anforderungen im WHG, LandeswasserG, etc.

Das Wasserrecht in Deutschland: Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

- „Herz“ des deutschen Wasserrechts
- Regelungsgegenstände
 - Bewirtschaftung von Gewässern (u.a. auch Erlaubnis- und Bewilligungen)
 - Bewirtschaftung in Flussgebietseinheiten / Einzugsgebieten
 - Ziele?
 - Trinkwasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete
 - Die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung) ist eine Aufgabe der „Daseinsvorsorge“
 - Spezielle, gebietsbezogene Ge- und Verbotstatbestände
 - Abwasserbeseitigung
 - Abwasser = Schutzwasser und Niederschlagswasser
 - Direkteinleitung / Indirekteinleitung

Das Wasserrecht in Deutschland: Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

- Regelungsgegenstände
 - Gewässerausbau, Deich-, Damm- und Küstenschutzbauten
 - Gewässerausbau ist die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer
 - Besondere Anforderungen an das Genehmigungsverfahren (Planfeststellung)
 - Hochwasserschutz
 - Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten
 - Überschwemmungsgebiete
 - Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten, Hochwasserentstehungsgebiete
 - Haftung für Gewässerveränderungen
 - Gewässeraufsicht



Das Wasserrecht in Deutschland: Sonstige Regelungen

- Abwasserabgabenrecht
- Abwasserverordnung
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- Trinkwasserverordnung
- Bundeswasserstraßengesetz

- Landeswassergesetze

- Kommunale Satzungen

Die Wasserrahmenrichtlinie – RL 2000/60/EG (WRRL)

- Seit dem Jahr 2000 **europäischer Rechtsrahmen** für das Wasserrecht:
 - Bringt neue Anforderungen und neue „Herangehensweise“
 - Gewachsenes deutsches Wasserrecht musste angepasst werden – Umsetzung maßgeblich im WHG
 - Jetzt Dualität zwischen europäischen und nationalen Vorgaben im WHG
 - Wasserrechtliches „Anlagenzulassungsrecht“ muss sich nun an **beidem** messen lassen
- **Folgen** für die Industrie:
 - Komplexeres Anforderungsregime bei wasserrechtlichen Zulassungsverfahren
 - Bis dato erhöhte Rechtsunsicherheit durch ungeklärte Fragen
 - Aktuell entwickelt sich Wasserrecht zum „Kristallisationspunkt“ für industrielle Genehmigungsverfahren

Die Wasserrahmenrichtlinie - Inhalt

- Art. 4 WRRL / §§ 27, 44 WHG: Umweltziele für den Schutz, die Verbesserung und die Sanierung von Gewässern:
 - Sog. „**Verschlechterungsverbot**“
 - Sog. „**Verbesserungsgebot**“ oder „Zielerreichungsgebot“, d.h. guter ökologischer und chemischer Zustand der Oberflächengewässer bzw. gutes ökologisches Potential bis Ende 2015 (Fristverlängerungen möglich bis Ende 2021, 2027,... [?])
 - Sog. „**Trendumkehrgebot**“ in Bezug auf Grundwasser (Stopp des Anstiegs der Schadstoffkonzentrationen im Grundwasser)
 - **Verbesserungsgebot** in Bezug auf einen guten mengenmäßigen und chemischen Zustand des Grundwassers bis Ende 2015, 2021, 2027, ...
- Eingebettet in weitreichende flussgebietsbezogene Gewässerbewirtschaftung durch **Bewirtschaftungsplanung** (Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme)

Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

- Grundsätzlich bedarf die „Benutzung“ eines Gewässers der Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 8 Abs. 1 WHG)
- Benutzungen sind bspw.
 1. das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern (Bsp. *Kühlwasser*),
 2. das Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern (Bsp. *Wasserkraft*),
 3. das Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit sich dies auf die Gewässereigenschaften auswirkt (Bsp. *Ausbaggerung*),
 4. das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer (Bsp. *Abwasserdirekteinleitung*),
 5. das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (Bsp. *Grundwasserpumpe*)
- Die Erlaubnis gewährt die Befugnis, die Bewilligung das Recht, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§ 10 WHG)

Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

- Voraussetzungen für die Erteilung (§ 12 WHG)
 1. Keine schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind und
 2. andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden erfüllt.
- Hier auch: Verschlechterungsverbot nach der WRRL zu beachten.
- Folge: Ermessen der Behörde → **kein Anspruch auf die Erteilung !**
- **Darum:** Nicht von der Konzentrationswirkung der BImSchG-Genehmigung umfasst!



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Rechtsanwalt Dr. Alexander Dohmen, LL.M.

Kopp-Assenmacher & Nusser
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Friedrichstraße 186
10117 Berlin

Tel. +49 (0) 30 / 450 86 55 – 20
Fax +49 (0) 30 / 450 86 55 – 11
dohmen@kn-law.de

www.kn-law.de

